

Reform der Elternbeiträge für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Schule, Jugend und Familie	Beratung	öffentlich	24.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	Beratung	öffentlich	26.11.2014
Rat	Beschlussfassung	öffentlich	26.11.2014

Beschlussvorschlag

1.

Die Elternbeiträge als ergänzende Beiträge der öffentlichen Finanzierung der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg werden auf der Grundlage der unter Ziffer III. der Begründung dargestellten Orientierungspunkte und Berechnungsgrundlagen zum 01.08.2015 neu festgesetzt:

a)

Die Freigrenze wird von 12.271 € auf 20.000 € ausgeweitet und zwar für die 25- und 35-Wochenstunden-Betreuung. Hier werden keine Elternbeiträge mehr erhoben.

b)

Die Geschwisterkindregelung wird ausgeweitet: Die Beiträge für Geschwister von Kindern, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden im u3-Bereich von 100% auf 75% gesenkt.

c)

Die Elternbeiträge im Ganzen werden - wie unter Ziffer III. 3. dargestellt - neu geregelt und als Anlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg beschlossen.

2.

In den Haushaltsberatungen wird zukünftig regelmäßig geprüft, ob das Ziel und die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich 2016/2021 finanzielle Gestaltungsräume für eine weitere Reduzierung der Elternbeiträge zulassen.

3.

Um die Transparenz zu verbessern, werden Finanzierung und Grundlage der institutionellen Kindertagesbetreuung sowie der Elternbeiträge in den Elternpublikationen zum Anmeldeverfahren erläutert. Darüber hinaus wird das familiennahe Angebot der Tagespflege als konkrete Alternative in den Orts- und Stadtteilen gleichrangig dargestellt.

4.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Tagespflegepersonen Möglichkeiten zur Aufwertung der familiennahen Kindertagespflege zu untersuchen und den Jugendhilfeausschuss darüber und über die inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen zu berichten.

5.

Die Verwaltung wird beauftragt zur Verbesserung der Transparenz des Übergangs u3 zu ü3 zu prüfen, ob und wie die Kita-Plätze online vermittelt werden können und ob und wie auf die sogenannte „Kita-Card“ verzichtet werden kann. Das Online-System sollte dabei darstellen, ob noch Plätze in der Wunsch-Kita frei sind und eine Online-Reservierung ermöglichen.

6.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg wird mit Wirkung zum 01.08.2015 wie folgt geändert:

a)

Als neue Anlage zu § 2 der Satzung wird Anlage 1 dieser Vorlage beschlossen.

b)

Als neue Anlage zu § 7 der Satzung wird Anlage 3 dieser Vorlage beschlossen.

c)

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Der Beitrag für Geschwisterkinder unter drei Jahren ermäßigt sich bei einer Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) um 25%.“ (Anlage 7)

7.

Die Deckung der zusätzlichen Belastung erfolgt überwiegend durch eine mögliche Verbesserung der Sanierungsplanmaßnahme „Geschwindigkeitsüberwachung“ (Maßnahme II-16).

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachdarstellung

Relevant für demografischen Wandel

Ja. Insbesondere die Geschwisterkindregelung würdigt die besonderen Leistungen der Zwei- und Mehrkindfamilien. Da der demografische Wandel – wie die Berechnungen und Prognosen zeigen - auf den erheblichen Rückgang von Mehrkindfamilien zurückgeht.

Relevant für Klima

Nein. Indirekt bei Aufrechterhaltung eines dezentralen Angebots.

Vorliegende Anträge

Keine

Erledigte Anträge

Keine

Beteiligte Stellen

0.1, 0.1.2, 0.1.5, 3.2, 7.1, 7.2.1, I, II

Anlage 1: Elternbeitragstabelle für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab 1.8.2015

Anlage 2: Vergleich der Elternbeiträge Tageseinrichtungen alt - neu

Anlage 3: Elternbeitragstabelle für Kinder in familiennaher Tagespflege ab 01.08.2015

Anlage 4: Vergleich der Elternbeiträge Kindertagespflege alt – neu

Anlage 5: Kalkulation Elternbeiträge Kita/KTP ab 01.08.2015, Beschlussvorschlag

Anlage 6: Kalkulation Elternbeiträge Kita ab 01.08.2015 – Vorschlag der Facebookgruppe

Anlage 7: Synopse Satzungsänderung

I. Bestandsaufnahme

1.

Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und in familiennaher Kindertagespflege sowie in der Offenen Ganztagsgrundschule in Arnsberg

In der Stadt Arnsberg wird ein dezentrales Kindergartenangebot vorgehalten. Betreuung, Erziehung und Bildung finden in insgesamt 39 Kindertageseinrichtungen statt; davon 24 in freier und 15 in städt. Trägerschaft. Vier dieser Kindertageseinrichtungen sind eingruppig, 14 haben zwei Gruppen und 21 drei oder mehr Gruppen.

Insgesamt wurden im Kindergartenjahr 2013/2014 in den Kindertageseinrichtungen 2.343 Kinder betreut. Darüber hinaus wurden in der Kindertagespflege 183 Kinder betreut. In der Offenen Ganztagsbetreuung in Grundschulen waren 1.090 Kinder.

Für 1.900 dieser Kinder werden keine Elternbeiträge mehr erhoben (Stichtag 01.07.2014). Gründe: geringes Einkommen, Härtefallregelung, Geschwisterkindregelung, letztes Kindergartenjahr. Betrachtet man nur den Kindergartenbereich zahlen Eltern von 1.251 Kindern, also 55,4% bereits heute keine Beiträge mehr.

Der Rat hat im Juni 2013 die Verwaltung beauftragt, die Elternbeiträge hinsichtlich Staffe- lung und Höhe zu überprüfen. Diese Prüfung wurde zurückgestellt, weil das Land eine Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) parallel vorbereitete. Seit dem Sommer 2014 steht fest, dass es innerhalb dieser Revision keine Vereinheitlichung der Beitragsregelung auf Landesebene gibt. Die Verwaltung hat deshalb eine umfangreiche Prüfung der Fi- nanzierung und Finanzierungsgrundlagen der Kindertagesbetreuung in Arnsberg vorge- nommen.

2.

Das KiBiz als Betriebskostenverteilungssystem auch für die gegenwärtige Arnsberger Regelung

a)

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW, das am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, ist u.a. ein finanzielles Betreuungskostenverteilungssystem, auf das alle Berechnungen ausgerichtet sind. Kosten der Kindertagesbetreuung, die das KiBiz nicht berücksichtigt, haben die Trä- ger der Kindertageseinrichtungen und die Kommunen als Träger eigener Kita's oder/und als Jugendamt für Planung, Steuerung, Koordination und Management zu tragen, was wiederum nicht in Berechnungen und Vergleichen nach KiBiz berücksichtigt wird.

Das KiBiz hat erstmals wöchentliche Kontingente von Buchungsstunden (25, 35 und 45 Stunden) eingeführt und die ab 2006 auf die Kommunen übertragene Festlegung der Staffe- lung und Höhe der Elternbeiträge bestätigt. Bis zum 31.7.2006 galten in allen Kom- munen in NRW die gleichen Einkommensstaffeln und Elternbeiträge.

b)

Die Neugestaltung und Staffelung der Elternbeiträge nach KiBiz erfolgte in Arnsberg mit Unterstützung des Institutes für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA, Nürnberg) im Jahr 2008.

Die Neuregelung von 2008 sah vor: Die Investitionskosten werden voll von der öffentlichen Hand und den Trägern der Kindertageseinrichtungen finanziert. Die gesetzliche Betriebskostenfinanzierung wird in der Stadt Arnsberg zu 84 % von der öffentlichen Hand und den Trägern der Einrichtungen übernommen und zu 16 % über Elternbeiträge finanziert.

Das Land NRW ging und geht im Rahmen von KiBiz davon aus, dass 19 % der Betriebskosten über Elternbeiträge finanziert werden. So hat das Land die Höhe des Landeszuschusses unter Berücksichtigung dieses „fiktiven“ Elternbeitrages von 19 % festgesetzt.

Das heißt umgekehrt: Der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge bezieht sich immer nur auf die KiBiz-Pauschalen, auch wenn die tatsächlichen Kosten höher liegen. Diese müssen von den Trägern und auch von der Stadt Arnsberg als Träger von 15 eigenen Kindertagesstätten zusätzlich aufgebracht werden.

Zum 01.08.2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr eingeführt. Für die wegfallenden Elternbeiträge zahlt das Land den Kommunen einen pauschalierten Ausgleich, der nicht den tatsächlichen Ausfall an Elternbeiträgen entspricht. Für die Stadt Arnsberg bedeutet dies aktuell einen Einnahmeausfall von rd. 130.000 € pro Kindergartenjahr.

Zudem hat der Rat der Stadt Arnsberg am 13.10.2011 vor dem Hintergrund des beitragsfreien Kindergartenjahres eine Ausdehnung der Beitragsfreiheit für die Betreuung von Geschwisterkindern über drei Jahren beschlossen, wenn ein Kind im letzten Kindergartenjahr beitragsfrei ist.

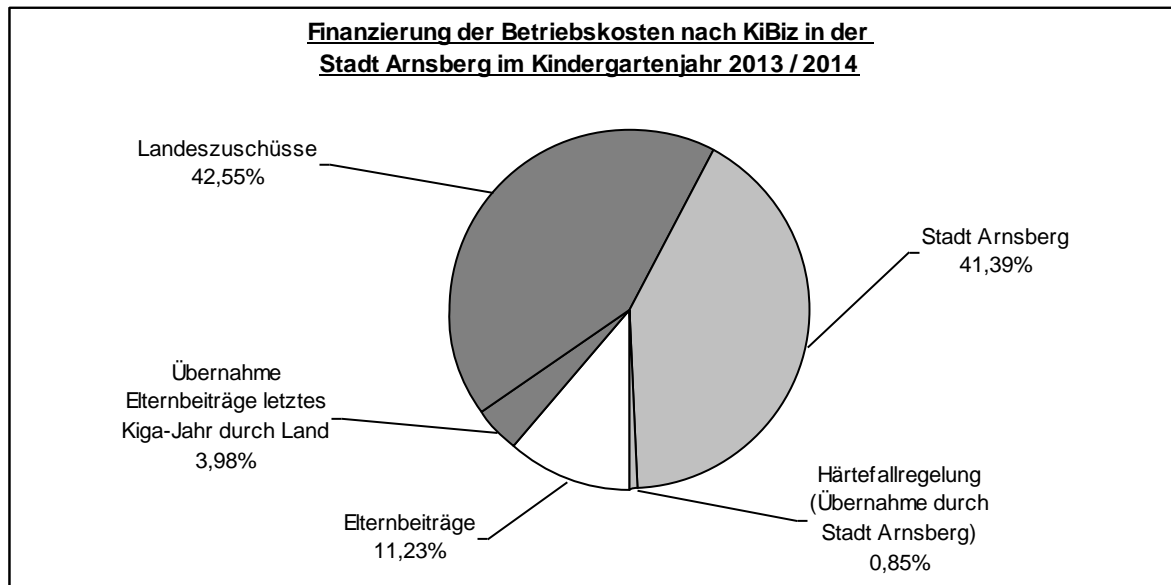
3.

Die tatsächlichen Betriebskosten und ihre Finanzierung in Arnsberg

Im Kindergartenjahr 2013/14 belief sich die Summe der Betriebskosten nach KiBiz – also ohne die weiteren Zuschussleistungen von Trägern und Stadt – auf insgesamt 14.883.209,14 €. Die Gesamteinnahmen aus Elternbeiträgen beliefen sich auf 1.671.988,92 €. Damit zahlten **öffentliche Hand und Träger in Arnsberg 88,77 %** dieser Kosten nach KiBiz. **Über Elternbeiträge** wurden **11,23 %** refinanziert.

Rechnet man die pauschale Landeserstattung der (fiktiven) Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr auf die real geleisteten Elternbeiträge an, wird die vom Rat beschlossene ursprüngliche Zielquote von 16 % erreicht (16,06 %). Zu berücksichtigen sind aber auch die Erlassanträge der Eltern (Härtefallregelung nach SGB VIII), die zur Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Arnsberg führen, so dass sich diese Quote auf 15,21 % beläuft.

Auf die Stadt Arnsberg entfielen im Rahmen der KiBiz-Betriebskostenverteilung des Kindergartenjahres 2013/2014 rund 6,16 Mio. Euro. Die tatsächlichen Kosten (KiBiz-Betriebskosten und darüber hinausgehende Kosten) liegen aber höher.



So finanzierte die Stadt Arnberg im Haushaltsjahr 2013 die Produkte 060101 (Kindertagesbetreuung - Jugendamt) mit 6.056.572 € und 060102 (Städt. Kindertageseinrichtungen) mit 1.705.914 €, also insgesamt mit 7.762.486 €. In diesem Betrag sind die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen der städt. Kitas (Energie, Reinigung, etc.) noch nicht enthalten (ca. 500.000 €).

Die anderen Träger der Kita's in Arnberg übernehmen ebenfalls über KiBiz hinaus weitere hohe Betriebskosten aufgrund der Nichtauskömmlichkeit der Landeszuschüsse (siehe auch Ziffer II 1.). Rechnet man diese Kosten zu den Kosten der KiBiz-Betreuung hinzu, reduziert sich der Anteil der Finanzierung über Elternbeiträge noch einmal deutlich. Würde man nur die zusätzlichen Aufwendungen der Stadt als Träger sehen (ohne Jugendamt), liegt der **Elternanteil bei 9,78 %**.

4.

Die Orientierungspunkte für die bisherige Staffelung und Gestaltung der Elternbeiträge

Die Beitragsstaffelung/-gestaltung, die 2008 vom Rat auf der Grundlage der ISKA-Empfehlungen gewählt und im Jahr 2011 durch die Erweiterung der Geschwisterkindregelung im Rahmen der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres fortgeschrieben wurde, orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Punkten:

a)

Nachteilsausgleich bei niedrigem Einkommen durch Beitragsfreiheit für Familien unabhängig von ihrer Lebensform

- ohne Antrag bis 12.271 € Bruttoeinkommen für Kinder ü3 bis zu einer Buchungszeit von 35 Wochenstunden
- mit Antrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Härtefallregelung)

Aufgrund dieser Regelungen sind heute **394 Kinder von Elternbeiträgen befreit**.

b)

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder als politischer Gestaltungsschwerpunkt

Ein besonderer politischer Schwerpunkt war und ist in Arnsberg die Geschwisterkindregelung, die in Beitragsvergleichen nicht berücksichtigt wurde und wird.

ba)

Demografiebeitrag – Geschwisterkindregelung (1)

Entscheidend für die Geburtenzahlentwicklung in Deutschland ist das „Verschwinden“ der Mehrkindfamilien, nicht die Kinderlosigkeit. Dies war und ist ein Grund für die bestehende Geschwisterkindregelung (siehe unter bb). Sie ist eine Form des Respekts und der Anerkennung von Zwei- und Mehrkindfamilien und ihrer Leistungen.

bb)

Nachteilsausgleich zwischen Familientypen (Ein- zu Zwei- und Mehrkindfamilien) und vor allem gegenüber Kinderlosen – Geschwisterkindregelung (2).

Ein weiterer Grund für die Geschwisterkindregelung war und ist der Nachteilsausgleich für Familien mit zwei, drei und mehr Kindern, die deutlich mehr Lasten gegenüber Einkindfamilien und vor allem gegenüber Kinderlosen tragen.

Die Geschwisterkinder sind bei der geltenden Elternbeitragsregelung von Elternbeiträgen befreit, wenn sie gleichzeitig ein Betreuungsangebot in Kita, Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt auch bei einem Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr, soweit die Eltern einen ü3-Betreuungsplatz für das Geschwisterkind nutzen.

Das geht über die Geschwisterkindregelung anderer Städte hinaus, die entsprechende Offene Ganztagsgrundschulen nicht einbeziehen oder nur Nachlässe gewähren. Sie ist im Vergleich des Bundes der Steuerzahler weder qualitativ noch quantitativ berücksichtigt worden.

Von der bestehenden Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder profitieren gegenwärtig **Eltern von 249 Kindern in Kindertagesstätten** und von **283 Kindern in Offenen Ganztagsgrundschulen**. Das sind **insgesamt Eltern von 532 Kindern aus Zwei- und Mehrkindfamilien, für deren Betreuung keine Elternbeiträge erhoben werden**. Es wird immer nur ein Beitrag – und zwar der jeweils höchste – bezahlt.

c)

Die unterschiedliche Staffelung von u3- und ü3-Beiträgen aufgrund der unterschiedlichen Betriebskosten (Begrenzung der Mitfinanznahme von ü3-Familien)

Das Land NRW verlangt bei der Betreuung, Erziehung und Bildung von u3-Kindern einen mehr als doppelt so hohen Erzieher-/Kinderschlüssel als bei ü3-Kindern und ein deutlich erweitertes Raumprogramm – u.a. Wickel-, Schlaf- und Differenzierungsräume.

Entsprechend sind die u3-Betriebskostenpauschalen zwischen 2,25 – 2,8 mal höher als die ü3-Betriebskostenpauschalen. Bei gleichen Beiträgen für die u3- und ü3-Betreuung würden die Eltern von ü3-Kindern die kostenintensivere u3-Betreuung im größeren Umfang mitbezahlen als heute.

Hauptziel der u3-Betreuung ist die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, d.h. die Arbeitsaufnahme von beiden Elternteilen bzw. des alleinerziehenden Elternteils. Der Rechtsanspruch auf Betreuung beginnt mit der Vollendung des ersten Lebensjahres. Bei jüngeren Kindern gilt der Vorrang u.a. der beruflichen Ausbildung und der Erwerbstätigkeit.

II. Kritische Analyse der gegenwärtigen Finanzierung der Kindertagesbetreuung und der Elternbeiträge (Staffelung und Höhe)

1. Keine auskömmlichen Landespauschalen für die Träger

Die Landespauschalen NRW zur Finanzierung der Kita's sind zu niedrig. Sie decken nicht die Personal- und Sachkosten der Träger.

Die Schere zwischen den Personal- und Sachkosten der Träger auf der einen und den KiBiz-Landespauschalen auf der anderen Seite geht sogar immer weiter zu Lasten der Träger auseinander – und zwar seit Einführung des KiBiz im Jahr 2008.

So tragen die kirchlichen Träger vor, dass ihre Personalkosten seit 2008 aufgrund von Tarifsteigerungen um rd. 18 % gestiegen sind, während die Betriebskostenpauschalen des Landes nur um jährlich 1,5 % erhöht werden, d.h. seit 2008 um lediglich 9 %.

Bei den kommunalen Trägern lag die Personalkostensteigerung aufgrund von Tarifverträgen (Sozial- und Erziehungsdienst) seit 2008 bei rd. 20 %.

Es liegen rd. 500 von Eltern unterschriebene Protestkarten vor, die sich für die Auskömmlichkeit der KiBiz-Landespauschalen einsetzen (Aktion der Katholischen Kindertageseinrichtungen).

2. Fehlende Transparenz in wichtigen Punkten

Die gegenwärtige Finanzierung der Kindertagesstätten und die Gestaltung der Elternbeiträge sind nicht transparent genug, was zum großen Teil an dem komplizierten KiBiz-Verteilungssystem liegt.

Die unter Ziffer I dargestellten Sachverhalte und Orientierungspunkte für die Gestaltung der Elternbeiträge sind kaum bekannt und werden auch nicht beim Anmeldeverfahren kommuniziert.

a)

Es ist so gut wie nicht bekannt, dass die **Eltern bei Beitragsfreiheit** quasi eine **indirekte öffentliche Förderung** bei einem **u3-Platz** von **mindestens jährlich rd. 9.700 € (25 Stunden)** bis mindestens **16.700 € (bei 45 Stunden)** und bei einem **ü3-Platz** von mindestens rd. **3.500 € (25 Stunden)** bis **7.400 € (bei 45 Stunden)** „erhalten“.

Es ist nicht transparent, dass Eltern quasi **für einen u3-Platz beim niedrigsten Beitrag** eine **indirekte öffentliche Förderung** von **jährlich** mindestens rd. **9.484 € (25 Stunden)** und für einen **ü3-Platz** von mindestens rd. **3.500 € (25 Stunden)** „erhalten“.

Eltern **mit dem höchsten Elternbeitrag** erhalten jährlich **eine indirekte öffentliche Förderung bei 25 Stunden** von mindestens rd. **6.280 € für u3 Kinder** bzw. **3.980 € für ü3-Kinder**.

Bei **45 Stunden** erhöhen sich diese Beträge im **u3-Bereich** auf **16.172 € beim niedrigsten Beitrag** und **11.084 € beim höchsten Beitrag**. Dabei sind die über das KiBiz hinausgehenden Kostentatbestände der Träger sowie die Kosten des Jugendamtes jeweils noch nicht berücksichtigt.

b)

Die Beitragsfreiheit durch die **Geschwisterkindregelung** ist ebenfalls weitgehend unbekannt. Der Vergleich des Bundes der Steuerzahler bildet diese auch nicht ab. So werden heute unter Einbeziehung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres für **33,16 % der unter 3-jährigen** und **57,41 % der über 3-jährigen** sowie für **54,59 % der Betreuungsplätze in Offenen Ganztagsgrundschulen keine Beiträge** mehr erhoben.

c)

Weil diese Sachverhalte weitgehend unbekannt waren und sind, konnte der völlig falsche Vorwurf der „Abzocke“ durch Elternbeiträge verbreitet werden.

d)

Im Übrigen ist die Berechnungsmethodik der Staffelung und der Elternbeiträge in ihrer konkreten Ausprägung nicht oder nur äußerst schwer nachvollziehbar.

3. Höhe der Beiträge

a)

Die Kritik an der Höhe der Elternbeiträge ist unterschiedlich. Es wird vorgetragen:

- Die u3-Beiträge seien zu hoch.
- Die u3-Beiträge und ü3-Beiträge müssten gleich hoch sein.
- Die Beiträge der mittleren Einkommensgruppen seien zu hoch und die der oberen Einkommensgruppen zu niedrig, wie der Vergleich des Bundes der Steuerzahler zeigt.
- Die Beiträge seien generell zu hoch.
- Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder sei nicht bzw. nicht in dieser Höhe erforderlich.
- Die bestehende Einkommensgrenze von 12.271 € sei zu niedrig.

b)

Ein weiterer Kritikpunkt lässt sich hinzufügen. So entspricht die Einkommensgrenze von 12.271 € und der sich daraus ergebende Zwang zur Antragstellung nicht dem Gedanken der Grundsicherung von Familien.

c)

Nach dem Vergleich des Bundes der Steuerzahler auf der Grundlage von 49 von insgesamt 396 Städten und Gemeinden in NRW (=12,4 % der Städte und Gemeinden) sind die Elternbeiträge in Arnsberg am höchsten in der Einkommensgruppe 40.000 € bei der Inanspruchnahme von 45 Stunden im ü3- und im u3-Bereich sowie bei der Inanspruchnahme von 25 Stunden im u3-Bereich. Zwar sind die Elternbeiträge in der 20.000 €-Stufe ebenfalls am höchsten. Der Vergleich übersieht aber, dass rd. 90 % der Eltern dieser Einkommensgruppe vom Beitrag befreit sind. Bei der Einkommensstufe 60.000 € ist lediglich im u3-Bereich beim Zeitkontingent (45 Stunden) der Beitrag am höchsten. Davon sind (Stichtag: 01.07.2014) Eltern von drei Kindern betroffen. Im höheren Einkommensbereich stellen sich die Beiträge nach diesem Vergleich als günstig dar.

Alle Beiträge der Stadt Arnsberg bewegen sich im Rahmen des gesetzlich festgelegten Rahmens.

d)

Es hat sich eine Facebook-Gruppe gegründet, deren Initiatoren eine digitale Petition „Gegen zu hohe Kita-Gebühren“ organisieren und eine Reduzierung der Elternbeiträge vorgeschlagen haben, die eine Erhöhung der städtischen Mittel um rd. 700.000 € bedeuten würden (siehe Anlage 6 ohne Abschätzung der Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren und der daraus folgenden Erhöhung der Kosten (siehe auch unter Ziffer III 4 b). Gleichzeitig würde bei zusätzlicher Buchung von 10 Kindern weitere Mehrbelastungen des städtischen Haushalts in Höhe bis zu 90.000 €, bei 50 Kindern bis zu 450.000 € entstehen. Die digitale Petition haben 1.212 Petenten aus Arnsberg (Stand 14.11.2014, 09:43 Uhr) unterschrieben.

4. „Sicherung“ von ü3-Plätzen durch u3-Anmeldungen

Kritisch gesehen werden muss, dass Eltern zur Sicherstellung der Wunsch-Kita für die ü3-Betreuung in einigen Teilen der Stadt ihr Kind für zwei bis drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres in der u3-Betreuung anmelden. Sie zahlen dann für eine u3-Betreuung, die sie eigentlich nicht in Anspruch nehmen wollen.

Allerdings gibt es keinen Anspruch auf einen Wunschkindergarten. Diese Thematik muss gesondert bearbeitet werden, weil man auch nicht „einfach“ ü3-Plätze für eine bestimmte Zeit einrichten kann (bauliche Maßnahmen).

Möglicherweise kann über ein transparentes digitales Anmeldeverfahren dem entgegengewirkt werden, wenn z.B. Wartelisten/Reservierungen dort auch abgebildet werden können (Siehe Ziffer IV 4).

5. Kindertagespflege

Es wird vorgetragen, dass über das familiennahe Angebot der Kindertagespflege als Alternative nach KiBiz zu den Kita's nicht konkret genug informiert wird und dass dadurch die Kindertagespflege benachteiligt werde. Die Kindertagespflege sollte auch wegen ihrer flexiblen Inanspruchnahme aufgewertet werden.

III. Reform der Elternbeiträge und ihre Finanzierung im Stärkungspakt NRW (Vorgeschriebener Haushaltsausgleich ab 2016)

Aufgrund der Bestandsaufnahme und der Analyse der Kritikpunkte schlägt die Verwaltung vor:

- neue Orientierungspunkte für die Beitragsgestaltung (1.),
- vereinfachte und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen (2.),
- Neugestaltung der Elternbeiträge und ihre Finanzierung im Haushalt (3. und 4.) sowie
- zusätzliche Maßnahmen (IV).

1. Orientierungspunkte für die Reform der Elternbeiträge

Die Reform der Elternbeiträge, die hier vorgelegt wird, orientiert sich an den folgenden Punkten und bringt sie in einen **Ausgleich** und dadurch **gemeinsam** zur Wirkung.

- Erhöhung der Einkommensgrenze für die allgemeine Beitragsfreiheit (Nachteilsausgleich),
- Entlastung der sogenannten mittleren Einkommensgruppen vor dem Hintergrund des 49 Städte umfassenden Vergleichs des Bundes der Steuerzahler, d.h. Reduzierung oder mindestens Beibehaltung der bisherigen Beiträge bis zur Einkommensgruppe 60.000 € (siehe heute: Höchstbetrag von 49 Städten in der Einkommensgruppe 40.000 €), aber:
- Höhere Beteiligung der oberen Einkommensgruppen an den Betriebskosten auch vor dem Hintergrund der steuerlichen Möglichkeiten (Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit) und vor dem Hintergrund des Vergleichs des Bundes der Steuerzahler,
- Maximalbeiträge,
- Geschwisterkindregelung (Demografiebeitrag und Nachteilsausgleich für Zwei- und Mehrkindfamilien),
- Budgetneutralität/Berücksichtigung der Ziele der Haushaltssanierung (Haushaltsausgleich 2016/2021): Unser Ziel und unsere Verpflichtung ist es, den Haushaltsausgleich im Rahmen des Stärkungspakts 2016 mit und 2021 ohne Stärkungspaktmittel herbeizuführen – auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit,

- Bessere Position im kommunalen Vergleich der Elternbeiträge – insbesondere keine vermeintlichen oder tatsächlichen Höchstbeiträge in NRW,
- Bessere Transparenz,
- Nachvollziehbare Kohärenz in der Beitragstabelle,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Kosten für u3- und ü3-Betreuung (Verursacherprinzip).

Die folgende Berechnungssystematik stellt einen Ausgleich dieser Orientierungspunkte dar.

2. Berechnungsmethodik

a)

Anhebung der von Elternbeiträgen freigestellten Einkommensgruppe von 12.271 € auf 20.000 € bei 25 und 35 Wochenstunden; bei 45 Std. wie bisher auf Antrag (Härtefallregelung, Verhältnis familiäre und außerfamiliäre Betreuung).

b)

Ausweitung der Geschwisterkindregelung: Die Beiträge für Geschwister von Kindern, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden im u3-Bereich von 100% auf 75% gesenkt.

c)

Neue Beitragsstaffelung in 5.000 €- bis 10.000 €-Schritten bis max. 100.000 €, angelehnt an die Einkommensstaffelung im Bereich der offenen Ganztagsbetreuung

d)

Einführung einer sozial gestaffelten Progression in %-Schritten mit Maximalbetrag.

Beginn 1,3 % des Bruttoeinkommens jährlich

Ende 1,95 % des Bruttoeinkommens jährlich

Bei den Einkommensgruppen „bis 35.000 €“ und „bis 45.000 €“ wird im ü3-Bereich von dieser Methodik abgewichen. Dadurch wird dem Orientierungspunkt „Keine Verschlechterung bei den Einkommensgruppen bis 60.000 €“ entsprochen.

e)

Festlegung eines festen Verhältnisses zwischen den Beiträgen für die einzelnen Stundenkontingente

25 Stunden = Faktor 100

35 Stunden = Faktor 140

45 Stunden = Faktor 180

Die Faktoren entsprechen dem Verhältnis zwischen den einzelnen Stundenkontingenten.

f)

Festlegung eines festen Verhältnisses zwischen $\ddot{u}3$ und den $u3$ -Beiträgen für die einzelnen Stundenkontingente (Bezugsgröße = Mittelwert aus dem Verhältnis der Betriebskostenpauschalen $\ddot{u}3/u3$ und zum Verhältnis zwischen den bisherigen Beiträgen)

25 Stunden = Faktor 2,5

35 Stunden = Faktor 2,3

45 Stunden = Faktor 2,3

g)

Festlegung eines Maximalbetrages bei $u3$ (50 % der jeweiligen Betriebskostenpauschale)

25 Stunden max. 403,00 €

35 Stunden max. 541,00 €

45 Stunden max. 694,00 €

h)

Beibehaltung der Begrenzung der Beitragserhöhung auf 1,5 % jährlich analog der zurzeit bestehenden 1,5 %-Regelung bei den Landespauschalen. Das heißt: Darüber hinausgehende Kostensteigerungen gehen zu Lasten der Stadt und der Träger.

3. Neugestaltung der Elternbeiträge

Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
 Monatlicher Beitrag ab 01.08.2015

ü3	Jahres- Bruttoeinkommen	Kind drei Jahre und älter ⁽¹⁾		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis	20.000 €	0 €	0 €	39 €
bis	25.000 €	32 €	45 €	58 €
bis	30.000 €	40 €	56 €	72 €
bis	35.000 €	48 €	63 €	87 €
bis	40.000 €	60 €	84 €	108 €
bis	45.000 €	72 €	100 €	130 €
bis	50.000 €	82 €	115 €	148 €
bis	60.000 €	98 €	138 €	177 €
bis	70.000 €	114 €	160 €	206 €
bis	80.000 €	130 €	182 €	234 €
bis	90.000 €	147 €	206 €	265 €
bis	100.000 €	163 €	229 €	294 €
über	100.000 €	204 €	286 €	368 €

u3	Jahres- Bruttoeinkommen	Kind <u>unter</u> drei Jahren ⁽¹⁾		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
bis	20.000 €	0 €	0 €	90 €
bis	25.000 €	80 €	104 €	134 €
bis	30.000 €	100 €	129 €	166 €
bis	35.000 €	120 €	145 €	201 €
bis	40.000 €	150 €	194 €	249 €
bis	45.000 €	180 €	230 €	299 €
bis	50.000 €	205 €	265 €	341 €
bis	60.000 €	245 €	318 €	408 €
bis	70.000 €	285 €	368 €	474 €
bis	80.000 €	325 €	419 €	539 €
bis	90.000 €	368 €	474 €	610 €
bis	100.000 €	403 €	527 €	677 €
über	100.000 €	403 €	541 €	694 €

⁽¹⁾Befreiungstatbestände:

Beitragsfreiheit eines Geschwisterkindes nach der Geschwisterkindregelung in § 2 der Satzung.

Befreiungen im Rahmen der Härtefallregelung nach § 90 SGB VIII.

Ab dem 01.08.2016 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % aufgerundet auf volle Euro.

Weitere finanzielle Entwicklung bei der Kindertagesbetreuung

Die hier dargestellten neuen Elternbeiträge verursachen bei denselben Anmeldezahlen rd. 62.500 € Mehrkosten für die Stadt Arnsberg. Diese Mehrkosten müssen im Rahmen der Einschränkungen des Stärkungspakts NRW (Vorrang des Haushaltsausgleichs) abgedeckt werden. Die hier vorgeschlagene Entlastung der niedrigen und mittleren Einkommensgruppen wird zudem mitfinanziert durch höhere Elternbeiträge der Einkommensgruppen ab 60.000 €, die bislang nach dem Vergleich der 49 Städte des Bundes der Steuerzahler zu den niedrigsten zählten.

Durch diese Beitragsreform sinkt der Anteil der Elternbeiträge insgesamt an den Betriebskosten nach KiBiz auf der Grundlage gleich bleibender Anmeldungen weiter um rd. 62.500 € von 11,23 % auf 10,18 %.

Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, dass bei zehn zusätzlichen Anmeldungen im u3-Bereich zusätzliche städtische Deckungsbeträge von bis zu 90.000 € benötigt werden. Bei der Anmeldung von 50 Kindern werden bis zu 450.000 € im städtischen Haushalt zusätzlich zu finanzieren sein.

Gleichzeitig erhöhen sich die Kosten außerhalb der KiBiz-Verteilung für die Träger aufgrund der Nichtauskömmlichkeit der Landespauschalen wie unter II 1. dargestellt. Das KiBiz-Betriebskostenverteilungssystem stellt also für Träger und Kommunen eine automatische Ausgabenspirale nach oben dar.

Durch die zusätzlichen Anmeldungen würden weitere Investitionskosten für die dann einzurichtenden Plätze auf die Stadt zukommen. Durch die Tagespflege ist eine deutlich steigende Nachfrage zurzeit nicht abzudecken.

Zur Finanzierung des u3-Ausbaus hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Bewilligungsbehörde am 11.11.2014 mitgeteilt, dass der Bund weitere Mittel zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2015 - 2018 bereitstellt. Auf NRW entfallen hierbei 119.631.959 €, für Arnsberg ist ein Betrag i.H.v. 513.769,13 € reserviert. Die Mittel müssen bis zum 15.3.2015 mit entscheidungsreifen Anträgen hinterlegt werden, andernfalls werden sie neu verteilt. Die Mittel stehen ausschließlich für Investitionen zur Verfügung. Sie dürfen nicht zur Finanzierung laufender Kindertagesbetreuungskosten oder zur Finanzierung einer Senkung der Kindergartenbeiträge genutzt werden.

4.

Deckung der Mehrkosten der Reform der Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Stärkungspakts

Für die städtische Finanzierung der neuen Elternbeiträge ist bei unverändertem Anmeldeverhalten eine Kostenabdeckung in Höhe von jährlich rd. 62.500 € erforderlich (siehe auch Anlage 5).

Wir haben das Ziel und die Verpflichtung aus dem Stärkungspaktgesetz NRW, einen Haushaltsausgleich (Einnahmen decken die Ausgaben) spätestens ab 2016 unter Berücksichtigung der Stärkungspaktmittel und spätestens im Jahre 2021 ohne Stärkungspaktmittel zu erreichen. Wir müssen also die finanziellen Probleme lösen und dürfen sie nicht ver-

schärfen, trotz der unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen in NRW zum Beispiel im Vergleich zu Baden-Württemberg und Bayern.

Die Erreichung unseres Ziels und unsere Verpflichtung setzt voraus, dass die Mehrbelastung von rd. 62.500 € jährlich durch Mehrerträge oder Einsparungen im Haushalt und zwar **nachhaltig** gedeckt werden kann.

Nach dem Stärkungspaktgesetz ist die Stadt Arnsberg verpflichtet, zusätzlich generierte Erträge – auch durch Steuererhöhungen – oder Einsparungen zum Haushaltsausgleich einzusetzen. Deshalb ist der finanzielle Gestaltungsraum äußerst gering, zumal es hier um eine nachhaltige Deckung neuer Kosten geht. Die ausgeglichenen Haushalte ab 2016 müssen weiter realistisch dargestellt werden können. Welche finanziellen Optionen stehen zur Verfügung?

a)
Nachhaltige Deckung durch Steuererhöhungen

Eine Erhöhung der gemeindlichen Steuern ist die letzte Möglichkeit (ultima ratio), um den vorgeschriebenen Haushaltsausgleich zu erreichen, da gem. § 77 Abs. 2 GO vor der Finanzmittelbeschaffung über Steuern eine vertretbare und gebotene Entgeltfinanzierung für kommunale Leistungen umzusetzen ist.

Der Landesgesetzgeber geht selbst davon aus, dass Elternbeiträge in der Summe 19% der Betriebskosten nach KiBiz ausmachen können. Danach hat er seine eigenen Pauschalen berechnet.

Zusätzlich dürfen Steuern nicht für einzelne Aufgabenzwecke erhöht werden, sondern dienen der Finanzierung des Haushalts insgesamt. Eine inhaltliche Koppelung ist rechtswidrig.

Eine Steuerfinanzierung von Elternbeiträgen durch Grundsteuererhöhung würde zwar kinderlose Steuerpflichtige mit einbeziehen, aber auch Eltern, die bereits Elternbeiträge für ihre eigenen Kinder geleistet haben und das quasi ab jetzt „lebenslang“. Der Nachteilsausgleich für Familien durch kinderlose Steuerzahler kann zudem rechtlich nicht auf der kommunalen Ebene geleistet werden.

b)
Deckung im Rahmen des Kinder- und Jugend-Budgets des Fachbereiches „Schule und Jugend“

Eine Deckung im Rahmen des Kinder- und Jugendbudgets der Stadt Arnsberg ist nicht möglich.

ba)
Gegenwärtig finden Verhandlungen mit den Trägern der drei freien Jugendeinrichtungen in Neheim und Alt-Arnsberg statt, die eine Anpassung der städt. Zuschüsse an die gestiegenen Personalkosten geltend machen. Diese zusätzlichen Haushaltsbelastungen können - wenn überhaupt - nur über Kosteneinsparungen durch Reduzierung oder Umbau/Konzentration von Leistungen erreicht werden.

bb)

Die Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) machen geltend, dass die Finanzierung der OGS-Leistungen nicht auskömmlich ist. Eigentlich stellt die Finanzierung von Ganztagschulen eine Aufgabe des Landes NRW dar. Die Finanzierung erfolgt jedoch zu rund einem Drittel durch die Kommunen. Das Land begrenzt auch hier seine Zuschüsse – und auch hier wiederum unabhängig von der Entwicklung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten.

bc)

Darüber hinaus erwarten die Träger – insbesondere die kirchlichen Träger der Kindertagesbetreuung - vom Land NRW eine Auskömmlichkeit der Landespauschalen. Für den Fall, dass das Land dieser Forderung nicht nachkommt, ist zu erwarten, dass sich die Forderungen gegen die Kommunen richten werden. Im Falle von weiterhin nicht auskömmlichen Landespauschalen, muss damit gerechnet werden, dass sich die freien Träger nach und nach aus der Trägerschaft zurückziehen.

Das würde bedeuten, dass die Stadt das Angebot selbst bereitstellen muss, wie dies in den letzten Jahren bereits beim Roten Kreuz (2 Kindertagesstätten) und der AWO (1 Kindertagesstätte) der Fall war. Schon heute zahlt die Stadt Arnsberg deshalb freiwillige Zuschüsse zu den Trägeranteilen der freien Träger.

bd)

Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen finanziellen Anforderungen hingewiesen, die sich aus der Umsetzung der Inklusion und der Einführung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards ergeben bzw. ergeben können, die gegenwärtig von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet werden.

be)

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich nach den aktuellen Zahlen von IT-NRW der prognostizierte Rückgang der Geburten zum jetzigen Zeitpunkt nicht in dieser Form, sondern verstärkt später einstellen wird. Die Geburtenzahlen stagnieren bzw. steigen leicht an. Dies erklärt sich dadurch, dass Frauen ihre Kinder nicht mehr zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr bekommen, sondern überwiegend erst zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr.

Mit einem weiteren drastischen Rückgang der Geburten ist nach derzeitiger Prognose erst zwischen 2025 und 2030 zu rechnen. Die Entwicklungen der letzten beiden Jahre in Arnsberg bestätigen diese Prognose. Engpässe im Platzangebot sind punktuell auch in Arnsberg vorhanden.

c)

Deckung über zusätzliche Erträge

Die nachhaltige Deckung der zusätzlichen Belastungen könnte überwiegend durch eine mögliche Verbesserung der Sanierungsplanmaßnahme „Geschwindigkeitsüberwachung“ (Maßnahme II-16), siehe hierzu Vorlage 128/2014, erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreistag dem geplanten Verfahren zustimmt (Sitzung am 19.12.2014) und die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung die Verwendung der erwarteten Mehrerträge für diese Deckung nicht beanstandet.

Die Verwaltung sieht darüber hinaus aufgrund des vorrangigen Ziels des Haushaltsausgleichs keine weiteren alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Falls sich – wider erwarten - finanzielle Handlungsspielräume ergeben, wird dies in den Beratungen zum Haushalt 2016 und den folgenden Haushalten dargelegt.

IV. Weitere Maßnahmen

Mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen weitere Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung erzielt werden.

1.

Regelmäßige Prüfung von finanziellen Gestaltungsräumen

In den Haushaltsberatungen wird zukünftig vorrangig geprüft, ob das Ziel und die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich 2016/2021 finanzielle Gestaltungsräume für eine weitere Reduzierung der Elternbeiträge zulassen.

2.

Verbesserung der Transparenz

Um die Transparenz zu verbessern, werden Finanzierung und Grundlage der institutionellen Kindertagesbetreuung sowie der Elternbeiträge in den Elternpublikationen zum Anmeldeverfahren erläutert sowie das familiennahe und flexible Angebot der Tagespflege als konkrete Alternative in den Orts- und Stadtteilen dargestellt.

3.

Aufwertung der familiennahen Tagespflege

Die Verwaltung untersucht gemeinsam mit den Tagespflegepersonen Möglichkeiten zur Aufwertung der familiennahen Kindertagespflege und berichtet dem Jugendhilfeausschuss darüber sowie über die inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen.

4.

Verbesserung der Transparenz und Vereinfachung durch ein neues online-Anmeldeverfahren

Die Verwaltung prüft, ob und wie die Kita-Plätze jederzeit transparent online vermittelt und auf die sogenannte „Kita-Card“ verzichtet werden kann. Das System sollte darstel-

len, ob noch Plätze in der Wunsch-Kita frei sind und eine Online-Reservierung ermöglichen.

Damit kann der stillen „Reservierung“ durch Anmeldungen im u3-Bereich für zwei, drei Monate möglicherweise entgegengewirkt werden, weil entsprechende Informationen z.B. über Wartelisten bei einzelnen Kita's jederzeit öffentlich zur Verfügung stehen.